

01.07.03**E m p f e h l u n g e n**
der AusschüsseR - Fz - Inzu **Punkt ...** der 790. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 2003

Entwurf eines ... Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren der Justiz (... Justizbeschleunigungsgesetz)

- Antrag der Länder Bayern, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Thüringen -

A.**Der federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 160 Abs. 3 ZPO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1a einzufügen:

"1a. In § 160 wird Absatz 3 wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 wird das abschließende Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 10 wird aufgehoben."

...

Folgeänderung:

Nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1 ist folgende Einzelbegründung zu Nummer 1a einzufügen:

"Zu Nummer 1a (§ 160 Abs. 3 ZPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die obligatorische Güteverhandlung."

Begründung (nur für das Plenum):

Nach der durch Artikel 2 Nr. 26 Buchstabe b ZPO-RG eingefügten Vorschrift des § 160 Abs. 3 Nr. 10 ZPO ist das Ergebnis der Güteverhandlung im Protokoll festzustellen. Die Regelung wird auf Grund der Aufhebung der Bestimmungen über die obligatorische Güteverhandlung gegenstandslos.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 272 Abs. 3 ZPO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. § 272 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Die mündliche Verhandlung soll so früh wie möglich stattfinden." '

Begründung:

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 2 und 3 des Entwurfs (Eliminierung des Begriffs der Güteverhandlung).

B.

3. Der **Finanzausschuss** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**
empfehlen dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

...

C.

4. Der **federführende Rechtsausschuss** schlägt dem Bundesrat vor,

Staatsminister Dr. Manfred Weiß (Bayern)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.